

**S A T Z U N G E N**  
der  
***ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR THEORETISCHE UND KLINISCHE  
LEISTUNGSMEDIZIN DER UNIVERSITÄTSLEHRER ÖSTERREICHS (ATKL)***

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "*Arbeitsgemeinschaft für theoretische und klinische Leistungsmedizin der Universitätslehrer Österreichs (ATKL)*".

Sein Sitz ist *Salzburg*.

**§ 2**

**Zweck**

*Zweck der Arbeitsgemeinschaft für theoretische und klinische Leistungsmedizin der Universitätslehrer Österreichs* ist die gemeinschaftliche Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Bereich der theoretischen und klinischen Leistungsmedizin, deren Weitergabe und praktische Anwendung.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere

- a) Koordination und Förderung der Forschungsprojekte ihrer Mitglieder
- b) Zusammenkünfte, Vorträge und wissenschaftliche Veranstaltungen

## § 4

### **Aufbringung der Geldmittel**

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufgebracht.

## § 5

### **Mitglieder**

Die *Arbeitsgemeinschaft für theoretische und klinische Leistungsmedizin der Universitätslehrer Österreichs* hat vier Arten von Mitgliedern

- a) ordentliche Mitglieder
- b) institutionelle Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## § 6

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben
  - a) das Stimmrecht in der Vollversammlung
  - b) das aktive und passive Wahlrecht
  - c) das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen
- (2) Institutionelle, fördernde und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht
  - a) an den Projekten der Arbeitsgemeinschaft aktiv mitzuarbeiten
  - b) ihre Forschungsergebnisse den anderen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen
  - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich einzuzahlen
- (2) Fördernde Mitglieder haben die Pflicht, ihre Förderungsbeiträge jährlich zu entrichten.

## **§ 8 Organe**

Die Organe der *Arbeitsgemeinschaft für theoretische und klinische Leistungsmedizin der Universitätslehrer Österreichs* sind

- a) der Vorstand
- b) die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)

## **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer (Generalsekretär), dem Kassier und den Landes- bzw. Universitätsdelegierten, maximal jedoch aus sieben Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl der Funktionsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich zulässig. Die Wiederwahl des Vorsitzenden in dieser Funktion für die nachfolgende Funktionsperiode ist nur einmal möglich.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die *Arbeitsgemeinschaft für theoretische und klinische Leistungsmedizin der Universitätslehrer Österreichs* und besorgt ihre Geschäfte, soweit diese satzungsgemäß nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben
  - a) Erstellung von Forschungsprojekten
  - b) Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen
  - c) Einberufung der Vollversammlung

**§ 12****Der Vorsitzende des Vorstandes**

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die *Arbeitsgemeinschaft für theoretische und klinische Leistungsmedizin der Universitätslehrer Österreichs* nach außen.

**§ 13****Beschlußfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 14****Zeichnungsberechtigung**

Schriftstücke werden rechtsgültig vom Vorsitzenden allein oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

**§ 15****Ordentliche und außerordentliche Vollversammlung**

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt (Jahreshauptversammlung).
- (2) Außerordentliche Vollversammlungen sind abzuhalten, wenn es vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Im letzten Fall muß von diesen Mitgliedern ein von ihnen unterschriebener Antrag, der den Zweck und die Gründe des Begehrens enthält, beim Vorsitzenden des Vorstandes eingebracht werden.

**§ 16****Einberufung der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Sie muß spätestens am  
8. Tag vor der Vollversammlung abgesandt werden.

### **§ 17**

#### **Tagesordnung der Vollversammlung**

- (1) Die Tagesordnung der Vollversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von  
mindestens zwei Mitgliedern gestellt und dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig schriftlich mitgeteilt worden sind.

### **§ 18**

#### **Beschlüsse der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls gegeben.
- (2) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über  
Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden.

### **§ 19**

#### **Befugnisse der Vollversammlung**

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse

- a) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- c) Entlastung der Funktionäre
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- f) Änderung der Satzungen
- g) Auflösung des Vereines

## **§ 20**

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Vollversammlung nach den Bestimmungen der Satzung. Mit dem Auflösungsbeschluß ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden.

## **§ 21**

### **Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung über den Obmann entscheidet das Los.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 22**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.